

Liestal, 9. November 2021/ BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/187
Postulat	von Rahel Bänziger
Titel:	Förderprogramm für Begegnungszonen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert zu prüfen, wie die Schaffung von Begegnungszonen in den Gemeinden unterstützt werden kann – z.B. indem der Kanton einen Teil der Planungskosten übernimmt.

Gestützt auf die einschlägige gesetzliche Grundlage, die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen, ergeben sich für Begegnungszonen zwei mögliche Anwendungsbereiche: Begegnungszonen in Wohnbereichen (z.B. auf Quartierstrassen) und in Geschäftsbereichen (Quartierzentren, Ortskerne und bei Bahnhöfen). Die Einrichtung von Begegnungszonen erfolgt damit vor allem auf Gemeindestrassen wie dies z.B. in Liestal (Rathausstrasse / Bücheliweg etc.) oder Lausen (Industriestrasse; Bereich Bahnhof) erfolgt ist. Falls auf einem Kantonsstrassenabschnitt eine Begegnungszone eingerichtet werden soll, liegt das Interesse dafür und damit auch die Initiative zur Planung / Umsetzung dennoch bei der Gemeinde. Weil es sich dabei um einen ausnehmend seltenen Spezialfall handelt, wird diese Variante nachfolgend nicht spezifisch thematisiert.

Die Planung von Begegnungszonen fällt damit aus den genannten faktischen Gegebenheiten wie auch aus rechtlichen Gründen (Strassengesetz BL) in die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden. Die Schaffung von Begegnungszonen muss dabei abgestimmt sein mit den übrigen Planungsinstrumenten der Gemeinde wie Zonenplan, Strassennetzplan etc. Im Sinne der klaren Kompetenzzuordnung und mit Blick auf die Gemeindeautonomie sollte der Kanton bei der Planung von Begegnungszonen nicht eingreifen; auch nicht im Sinne einer Förderung. Es ist darüber hinaus auch nicht begründbar, weshalb die Planung von Begegnungszonen gefördert, aber z.B. gute Zonenplanungen oder Quartierplanungen nicht gefördert werden sollen.

Hinzu kommt: Die Kosten für die Planung und Realisierung einer Begegnungszone sind überschaubar. Die Planung ist sicher etwas aufwändiger als eine reine Instandsetzung, aber immer noch relativ kostengünstig. Wenn die Begegnungszone im Zusammenhang mit einer Instandsetzung realisiert wird, sind auch die Kosten tief, da nur die Zusatzkosten zu den Ohnehinkosten einer Instandsetzung anfallen. Zudem kann die Gemeinde die Schaffung einer Begegnungszone im Rahmen des Aggloprogrammes zur Mitfinanzierung beantragen; diese Mitfinanzierung kann bis zu 40 % betragen. Ausser ein paar kleineren, ländlichen Gemeinden sind alle Baselbieter Gemeinden im Perimeter des Agglomerationprogrammes Basel enthalten; eine Voraussetzung für die Mitfinanzierung.

Die Planung und Schaffung von Begegnungszonen verlangen gute Fachkenntnisse; dieses ist bei den vielen Gemeinden häufig nicht im notwendigen Ausmass vorhanden; es stellt sich also die Frage, ob der Kanton diesbezüglich unterstützen könnte. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf die Kompetenzzuständigkeit und die Gemeindeautonomie zu verweisen. Die Unterstützung erfolgt

auf andere Art: Es existieren zahlreiche Informationsmöglichkeiten mit Richtlinien etc; zu Begegnungszonen; es existiert überdies eine eigene Webseite: <https://begegnungszonen.ch/> .

Da bei der Planung einer Begegnungszone auch Interessen und Zuständigkeiten des Kantons berücksichtigt werden müssen, wird den Gemeinden ausserdem die Möglichkeit einer kostenlosen Vorprüfung eingeräumt. Dabei werden allfällige Schnittstellen zu kantonalen Radrouten, Wanderwegen oder Buslinien thematisiert und der korrekte Umgang mit der notwendigen Signalisation geprüft und bereinigt. Diese Möglichkeit wird von den Gemeinden oft und gerne genutzt.

Fazit:

Das Postulat ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Planung und Schaffung von Begegnungszonen auf den Gemeindestrassen liegt in der Kompetenz und Aufgabe der Gemeinden; Es ist nicht begründbar, wieso die Planung / Schaffung von Begegnungszonen vom Kanton gefördert / unterstützt werden soll; viel wichtigere und komplexere Planungen wie z.B. die Zonenplanung aber nicht unterstützt werden.
- Eine fachliche Unterstützung ist mit Blick auf die erwähnte Zuständigkeitsregelung nicht zulässig. Es existieren jedoch genügend Hilfsmittel wie etwa Merkblätter, Richtlinien etc. Bei der Bereinigung von Schnittstellen mit kantonalen Anliegen werden die Gemeinden zudem bereits heute unterstützt.
- Die Kosten der Planung einer Begegnungszone sind für eine Gemeinde verkraftbar; zudem kann sie die Realisierung zur Mitfinanzierung mit einem Beitrag von bis zu 40% im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Basel beantragen.